

723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1979 und 596/1983, wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 1 Z 2 und letzter Satz lauten:

„2. a) das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und

b) in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren sowie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen; § 14 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ist nicht anzuwenden.

Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, gemäß § 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, bzw. gemäß § 120 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, bzw. gemäß § 111 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, erfüllen; hiebei gelten § 251 a Abs. 7 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 129 Abs. 7 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 120 Abs. 7 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß.“

b) Im § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199,“ durch den Ausdruck „des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ ersetzt.

c) Im § 1 Abs. 3, 4 und 5 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. a“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 1 lit. b“ ersetzt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht, solange der Anspruchsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird und die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung länger als einen Monat währt;

2. sich im Ausland aufhält und der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate überschreitet.

(2) Das Arbeitsamt kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten das Ruhen der Sonderunterstützung nach Abs. 1 Z 2 nach Anhörung des zuständigen Vermittlungsausschusses (§ 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachsehen.

(3) Bei Ruhen der Sonderunterstützung gebührt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

Ehegatte (Lebensgefährte), Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Eltern, Enkel, Großeltern.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvor-

aussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.“

4. a) Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

b) Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 89 bis 96 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. der §§ 85 bis 92 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „der §§ 149 bis 156 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 147 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

c) § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen, ausgenommen die im § 292 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Einkommen, die Geldleistungen der Unfallversicherung sowie Witwen(Witwer)pensionen. Einkommen, die bereits bei der Festsetzung der Sonderunterstützung gemäß Abs. 2 berücksichtigt wurden, sind nicht anzurechnen.“

d) § 5 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„§ 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 73 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 69 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

e) Im § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,

2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,

3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und

4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zum Erhalt der darüber ergangenen Erledigung sind die §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der § 6 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der § 6 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. Für Bezieher von Sonderunterstützung ist eine Kontrollmeldung nach § 49 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 bei Vorliegen einer im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Falle eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 2.“

7. § 10 lautet:

„§ 10. Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist bis zur Mitteilung durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger nach § 11 ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen.“

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Der gemäß §§ 246, 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 129 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 120 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Voraussetzung der Erfüllung der Wartezeit (§ 1 Abs. 1) und die Höhe der Leistungen gemäß § 5 Abs. 1, 2, 8 bzw. 9 dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter

im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978.“

9. § 13 lautet:

„§ 13. Im übrigen gelten die §§ 1, 8, 9 Abs. 1, 3 und 4, 10 bis 15, 17 Abs. 2, 22 Abs. 1, 24, 25, 44 bis 48, 49 Abs. 2, 50 bis 55, 57 sowie 67 bis 73 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß.“

10. § 15 lautet:

„§ 15. Fällt unmittelbar im Anschluß an den Bezug von Sonderunterstützung eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes an, so ist der Wegfall der Sonderunterstützung im Bereich einer gesetzlichen Pensionsversicherung dem Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung gleichzuhalten; § 240 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 125 des Gewerblichen Sozialversicherungs-

gesetzes bzw. § 116 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

11. a) § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.

b) § 18 Abs. 3 wird § 18 Abs. 2 und lautet:

„(2) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung sind bei Anwendung des § 2 a Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Pensionsversicherung gleichzuhalten.“

12. Im § 19 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b“ zu ersetzen.

13. Artikel IV Abs. 2 lautet:

„(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Kohlenbergbaubetrieb oder zu einem knappschaftlichen Betrieb standen, in dem Buntmetalle, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Talk, Schwerspat, Gips oder Anhydrit gewonnen werden, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Nähere Heranführung der Sonderunterstützung an einen pensionsrechtlichen Status und Anpassung an die geänderten pensionsrechtlichen Bestimmungen.

Lösung:

- Ermöglichung des Auslandsaufenthaltes
- Krankenversicherung bei der Betriebskrankenkasse
- Einschränkung der Einkommensanrechnung
- Ende der Sonderunterstützung bei Erfüllung eines Anspruches auf Pension
- Anpassung an die geänderten pensionsrechtlichen Bestimmungen

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Die Sonderunterstützung stellt eine Art Frühpension für Arbeitnehmer aus Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen und für ältere Arbeitnehmer dar, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr untergebracht werden können. Die Bestimmungen für diese Sonderunterstützung sollen daher näher an einen pensionsrechtlichen Status herangeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor:

- a) die Ermöglichung des Auslandsaufenthaltes,
- b) Krankenversicherung bei der Betriebskrankenkasse,
- c) Einschränkung der Einkommensanrechnung,
- d) Ende der Sonderunterstützung bei Erfüllung eines Anspruches auf Pension und
- e) Anpassung an die geänderten pensionsrechtlichen Bestimmungen.

Substantielle Finanzfragen werden durch die Novelle nicht berührt, sodaß sich finanzielle Erläuterungen erübrigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu Z 1 lit. a:

Bei der Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 wird im Sinne der ständigen Rechtssprechung der Oberlandesgerichte vom Stichtagsprinzip, daß also der Anspruchwerber an seinem 59., Frauen 54., Geburtstag entweder in einem Dienstverhältnis stehen oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen muß, abgegangen. Das Stichtagsprinzip hat zu sozialen Härten geführt, wenn zB der Arbeitslosengeldbezug am maßgeblichen Geburtstag aus bestimmten Gründen ruhte oder weggefallen war. Weiters soll durch die ergänzende Regelung, daß die Beschäftigungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden können, klargestellt werden, daß bei der Prüfung der Anwartschaft bei Anspruchswerbern, die bereits im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenen Zeiten nicht verbraucht sind.

Im Abs. 1 letzter Satz werden die pensionsrechtlichen Voraussetzungen für die Sonderunterstüt-

zung an die durch die 40. ASVG-Novelle geänderten pensionsrechtlichen Bestimmungen angepaßt.

Zu Z 1 lit. b und c:

Mit diesen Bestimmungen werden lediglich Zitierungen geändert.

Zu Z 2:

Das Ruhen des Anspruches auf Sonderunterstützung soll an die Bestimmungen des Ruhens der Leistungsansprüche bei Haft und Auslandsaufenthalt im ASVG (§ 89) angeglichen werden. Beim Nachsehen des Ruhens der Sonderunterstützung wegen Auslandsaufenthaltes über zwei Monate im Kalenderjahr soll der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes angehört werden.

Zu Z 3:

Bei der Dauer des Bezuges der Sonderunterstützung soll klargestellt werden, daß sie nur bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gebührt.

Zu Z 4 lit. a, b, d und e:

In diesen Bestimmungen werden lediglich Zitierungen geändert.

Zu Z 4 lit. c:

Durch die Neufassung des § 5 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß — wie bisher — die im Ausgleichszulagenrecht außer Betracht zu bleibenden Einkünfte auch auf die Sonderunterstützung nicht anzurechnen sind. Weiters wird klargestellt, daß Einkünfte, die bereits bei der Bemessung der Höhe der Ausgleichszulage angerechnet wurden, nicht mehr auf die Sonderunterstützung angerechnet werden. In Einzelfällen hat es sich außerdem als besondere Härte erwiesen, wenn eine Versichertenrente oder eine Witwenpension auf die Sonderunterstützung angerechnet wurde. Diese Leistungen sollen daher ebenfalls von der Anrechnung auf die Sonderunterstützung ausgeschlossen werden.

Zu Z 5:

Dienstnehmern, die bei einer Betriebskrankenkasse versichert waren, soll diese Zuständigkeit

auch während des Sonderunterstützungsbezuges gewahrt bleiben, weil sonst ein zweimaliger Wechsel in der Zuständigkeit der Krankenkassen eintritt, nämlich während der Sonderunterstützung zur Gebietskrankenkasse und bei Pensionsanfall wieder zur Betriebskrankenkasse.

In § 7 Abs. 2 wird darauf Bedacht genommen, daß die Zuerkennung der Sonderunterstützung durch Mitteilung und nur die Ablehnung durch Bescheid erfolgt. Im übrigen werden Zitierungen geändert.

Zu Z 6:

Im Hinblick auf die schwierige Situation der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und den pensionsähnlichen Status der Sonderunterstützung soll von der generellen Vorschreibung von Kontrollmeldungen beim Arbeitsamt abgesehen werden. Nur bei Vorliegen einer zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit soll ein Vermittlungsge-
spräch geführt werden.

Zu Z 7:

Da die Feststellung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Höhe der fiktiven Pension durch die Pensionsversicherungsträger einige Zeit in Anspruch nimmt, soll im neuen § 10 gesetzlich festgelegt werden, daß in der Zwischenzeit vom Arbeitsamt ein Vorschuß auf die Sonderunterstützung in der Höhe des ansonst gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gewährt wird.

Zu Z 8:

Im Abs. 1 (bisher § 11) wird neben Zitierungsänderungen auch auf die 40. ASVG-Novelle Bedacht genommen. Der neue Abs. 2 soll die Verarbeitungstätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf Grund der Bestimmungen des ASVG unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz klarstellen.

Zu Z 9:

Die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die für den Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes gelten, werden auf Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst einzeln aufgezählt.

Zu Z 10:

Die Regelung des bisherigen § 15 ist im Hinblick auf die 30. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 23/1973, überholt und wird daher aufgehoben.

An ihre Stelle tritt auf Grund der Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Schutzbestimmung, wonach in Fällen, in denen eine Pension aus eigener Versicherung im Anschluß an eine Sonderunterstützung

anfällt, der Wegfall der Sonderunterstützung als Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des § 240 ASVG gilt. Dadurch soll verhindert werden, daß auf Grund der Änderungen der Bemessungsvorschriften durch die 40. ASVG-Novelle in manchen Fällen das Ausmaß der anfallenden Pension die vorher gezahlte Sonderunterstützung unterschreitet.

Zu Z 11:

Die bisherige Regelung des § 18 Abs. 2 ist im Hinblick auf die Aufhebung des § 232 a ASVG bedeutungslos geworden und wäre daher ebenfalls aufzuheben.

In der bisherigen Bestimmung des Abs. 3, der nunmehr Abs. 2 wird, ist unter Bedachtnahme auf die Aufhebung des § 5 Abs. 3 Z 3 BSVG durch die 2. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 532/1979, anstelle des § 3 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes auf die nunmehr inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Regelung des § 2 a Abs. 1 Z 1 BSVG zu verweisen.

Zu Z 13:

Die Schaffung des Sonderunterstützungsgesetzes war als Ausdehnung einer, zuvor nur für einen Sektor der Wirtschaft — den Bergbau — getroffenen Regelung auf alle Wirtschaftsbereiche gedacht, in denen ähnliche Probleme aufgetreten sind, wie sie im Bereich des Bergbaues bestanden. Die Überführung der bestehenden Regelung in das für alle Wirtschaftszweige anwendbare Gesetz sollte nach dem Wortlaut des Art. IV Abs. 2 des Sonderunterstützungsgesetzes durch die Formulierung erfolgen, daß „erworbene Ansprüche“ nach dem Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen „nicht berührt werden.“ Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Rechtsstellung von Personen, für die bisher das Bergbau-Sonderunterstützungsgesetz gegolten hatte, nicht geändert wird. Dies betraf sowohl bereits zuerkannte als auch den Erwerb von Anwartschaften auf künftige Leistungen. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) verdeutlichen dies. Wie dort ausgeführt wurde, „gehören zu den im § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Personen, die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge einer Strukturbereinigung geendet hat, auch jene Personen, die bisher nach § 1 Abs. 1 lit. a bzw. § 13 a des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, Sonderunterstützung bezogen haben bzw. in Zukunft einen Antrag auf Sonderunterstützung stellen“.

723 der Beilagen

7

Nach Auffassung des Rechnungshofes wäre diese Rechtslage durch eine Formulierung im Text des Art. IV Abs. 2 selbst dahingehend, daß die genannten Personen „Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 haben“, klarer zum Ausdruck zu bringen. Dieser Anregung wird mit der vorgesehenen sprachlichen Neufassung entsprochen.

Textgegenüberstellung

SUG-geltende Fassung

§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung geendet hat, und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder
2. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) neben der Erfüllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) mindestens 180 anrechenbare Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung, davon innerhalb der letzten 36 Kalendermonate mindestens 24 Versicherungsmonate, nachweisen; hiebei sind Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, wie Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zu zählen.

SUG-Fassung des Entwurfes

§ 1. (1)

2. a) das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren sowie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen; § 14 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ist nicht anzuwenden.

Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, gemäß § 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, bzw. gemäß § 120 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, bzw. gemäß § 111 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, erfüllen; hiebei gelten § 251 a Abs. 7 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 129 Abs. 7 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 120 Abs. 7 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß.

SUG-geltende Fassung

(2) Zumutbar im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist weiters auf das Alter des Arbeitslosen, auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit, auf die allfällige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie auf die Dauer einer allfälligen Arbeitsmarktausbildung Bedacht zu nehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, sinngemäß Anwendung.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung stellt nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a im Zusammenhang stehen.

(4) Wenn unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig es erforderlich erscheinen lassen, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in der gemäß Abs. 3 zu treffenden Feststellung auszusprechen, daß vor der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes das örtlich zuständige Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses festzustellen hat, ob die Einschränkung oder Stilllegung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a im Zusammenhang steht.

(5) Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a sind in einem Wirtschaftszweig jedenfalls gegeben, wenn die einschlägigen Produkte zwar unter die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fallen, aber dem normalen Zollabbauschema der Abkommen nicht unterliegen.

§ 2. Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, während einer Anhaltung in einem Arbeitshaus sowie während eines Aufenthaltes im Ausland. Zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Arbeitslose tatsächlich wesentlich beigetragen hat, gebührt jedoch in diesem Falle eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinderzuschüsse

SUG-Fassung des Entwurfes

(2) Zumutbar im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist weiters auf das Alter des Arbeitslosen, auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit, auf die allfällige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie auf die Dauer einer allfälligen Arbeitsmarktausbildung Bedacht zu nehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung stellt nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b im Zusammenhang stehen.

(4) Wenn unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig es erforderlich erscheinen lassen, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in der gemäß Abs. 3 zu treffenden Feststellung auszusprechen, daß vor der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes das örtlich zuständige Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses festzustellen hat, ob die Einschränkung oder Stilllegung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b im Zusammenhang steht.

(5) Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b sind in einem Wirtschaftszweig jedenfalls gegeben, wenn die einschlägigen Produkte zwar unter die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fallen, aber dem normalen Zollabbauschema der Abkommen nicht unterliegen.

§ 2. (1) Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht, solange der Anspruchsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird und die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung länger als einen Monat währt;
2. sich im Ausland aufhält und der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate überschreitet.

SUG-geltende Fassung

in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Eltern, Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Großeltern, Enkel.

§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters nach den in Betracht kommenden bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes.

§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

(2) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzu-

SUG-Fassung des Entwurfes

(2) Das Arbeitsamt kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten das Ruhen der Sonderunterstützung nach Abs. 1 Z 2 nach Anhörung des zuständigen Vermittlungsausschusses (§ 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachsehen.

(3) Bei Ruhen der Sonderunterstützung gebührt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:
Ehegatte (Lebensgefährte), Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Eltern, Enkel, Großeltern.

§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

(2) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzu-

SUG-geltende Fassung

setzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 89 bis 96 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. der §§ 85 bis 92 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ergäbe.

(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen. Die Bestimmungen des Abs. 2 bleiben jedoch unberührt.

(4) Zu den Sonderunterstützungen für die Monate Mai und Oktober gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate ausbezahlten Sonderunterstützung. § 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 54 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

- a) Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
- b) der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
- c) als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die ruhende Sonderunterstützung gilt und
- d) für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleicht.

SUG-Fassung des Entwurfes

setzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 149 bis 156 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 147 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergäbe.

(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen, ausgenommen die im § 292 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Einkommen, die Geldleistungen der Unfallversicherung sowie Witwen(Witwer)pensionen. Einkommen, die bereits bei der Festsetzung der Sonderunterstützung gemäß Abs. 2 berücksichtigt wurden, sind nicht anzurechnen.

§ 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 73 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 69 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleicht.

SUG-geltende Fassung

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zustellung des darüber erlassenen Bescheides sind die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und § 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 6 Abs. 6 des Gewerblichen-Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971 bzw. des § 4 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.

§ 9. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Sonderunterstützung hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens einmal bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsamt die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft das Landesarbeitsamt. Das Landesarbeitsamt kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

§ 10. Die Sonderunterstützung wird durch die Arbeitsämter oder durch andere geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu Zahlstellen bestellt werden, monatlich im nachhinein ausbezahlt.

§ 11. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. d und die Höhe der Invaliditätspension bzw. der Berufsunfähigkeitspension bzw. der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension sind von dem gemäß den §§ 246, 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 71 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 67 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

SUG-Fassung des Entwurfes

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zum Erhalt der darüber ergangenen Erledigung sind die §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der § 6 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der § 6 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.

§ 9. Für Bezieher von Sonderunterstützung ist eine Kontrollmeldung nach § 49 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 bei Vorliegen einer im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Falle eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 2.

§ 10. Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist bis zur Mitteilung durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger nach § 11 ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen.

§ 11. (1) Der gemäß §§ 246, 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 129 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 120 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Voraussetzung der Erfüllung der Wartezeit (§ 1 Abs. 1) und die Höhe der Leistungen gemäß § 5 Abs. 1, 2, 8 bzw. 9 dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der öster-

SUG-geltende Fassung

§ 13. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, mit Ausnahme des § 17 Abs. 2, sinngemäß Anwendung.

§ 15. Bei Anfall einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes ist § 108 h Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 32 e Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 25 Abs. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die auf eine Sonderunterstützung folgende Pension hinsichtlich der Anpassung wie eine Hinterbliebenenpension nach einem Pensionisten behandelt wird. Der Wegfall der Sonderunterstützung gilt hiebei als Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung.

§ 18.

(2) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung, soweit sie nicht als Ersatzzeiten zählen, gelten als neutrale Zeiten im Sinne des § 234 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. als Zeiten im Sinne des § 65 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 60 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes.

(3) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung gelten bei Anwendung des § 3 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes als Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Pensionsversicherung.

§ 19. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit gemäß den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

SUG-Fassung des Entwurfes

reichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978.

§ 13. Im übrigen gelten die §§ 1, 8, 9 Abs. 1, 3 und 4, 10 bis 15, 17 Abs. 2, 22 Abs. 1, 24, 25, 44 bis 48, 49 Abs. 2, 50 bis 55, 57 sowie 67 bis 73 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß.

§ 15. Fällt unmittelbar im Anschluß an den Bezug von Sonderunterstützung eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes an, so ist der Wegfall der Sonderunterstützung im Bereich einer gesetzlichen Pensionsversicherung dem Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung gleichzuhalten; § 240 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 125 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 116 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18.

(2) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung sind bei Anwendung des § 2 a Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Pensionsversicherung gleichzuhalten.

§ 19. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit gemäß den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

14

723 der Beilagen

SUG-geltende Fassung

Artikel IV

(2) Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 262/1967, BGBl. Nr. 238/1969 und BGBl. Nr. 166/1972, erworbene Ansprüche werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

SUG-Fassung des Entwurfes

Artikel IV

(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Kohlenbergbaubetrieb oder zu einem knappschaftlichen Betrieb standen, in dem Buntmetalle, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Talk, Schwerspat, Gips oder Anhydrit gewonnen werden, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1.